

## BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN

### (MUS98.1)

Sofern in gegenständlichen Bedingungen keine besondere Regelung getroffen ist, gelten unverändert die Bestimmungen der Allgemeinen Transport-Versicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1 Versicherte Gefahren

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Versicherungsschutz gilt innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers für Beschädigung oder Verlust eines versicherten Gegenstandes.
- (2) Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch: Transport, Transportmittelunfälle, Diebstahl, Abhandenkommen, Unterschlagung, Beraubung, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und Elementareignisse.
- (3) Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf die Zeit, während jener sich der versicherte Gegenstand in Gebrauch, auf dem Transport oder in Ruhe befindet.
- (4) Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der versicherte Gegenstand dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird; in solchen Fällen dürfen diese dritten Personen jedoch nicht von den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten befreit werden.  
Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass der Versicherungsnehmer die Einschränkung der Haftung des Spediteurs, Frachtführers, Reeders oder dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und dadurch seine Ansprüche gegen den Versicherer ganz oder teilweise verwirkt habe.
- (5) Die Versicherung gilt für den im Versicherungsschein angegebenen Geltungsbereich.

### § 2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigung und Verluste, die

- a) infolge Witterungs- oder Temperatureinflüssen, Leimlösungen sowie Lack- und Schrammschäden eintreten, es sei denn, dass sie die unmittelbare Folge eines Transportmittelunfallen, Brandes, Blitzschlages, Explosion, höherer Gewalt, Einbruchdiebstahles, Diebstahles, Beraubung oder austretendem Leitungswasser sind;
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Sorgfaltspflicht (§ 4) vom Versicherungsnehmer oder Versicherten oder deren Beauftragten oder mit seinem bzw. mit deren Wissen von einer anderen Person herbeigeführt worden sind;
- c) unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
- d) durch Aufruhr, innere Unruhen, Plünderung, Kriegsereignisse oder kriegsähnliche Ereignisse oder Verfügung von hoher Hand oder Beschlagnahme entstehen;
- e) durch Kernenergie oder Radioaktivität entstehen;
- f) von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;
- g) durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen; Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in § 2 a-f bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

### § 3 Prämie, Beginn der Haftung

- (1) In Ergänzung zu § 14 der Allgemeinen Transport-Versicherungs-Bedingungen kann die erste Prämie auch durch Überweisung mittels Zahlschein aus dem Prospekt bezahlt werden.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze bzw. um 0 Uhr des auf den Tag der Einzahlung mittels Zahlschein aus dem Prospekt folgenden Tages, jedoch nicht vor dem in der Polizze genannten Zeitpunkt.

- (3) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 Vers.VG.
- (4) Bei Wegfall des versicherten Interesses finden die Bestimmungen des § 68 Vers. VG Anwendung.
- (5) Im Falle der Anfechtung des Versicherungsvertrages oder seiner Aufhebung wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrenerhöhung gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung verstrichene Zeit.

Bei Kündigung nach Eintritt eines Schadens gelten die Bestimmungen des § 8.

## **§ 4 Pflichten des Versicherungsnehmers im allgemeinen**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die Instrumente sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten Behältnissen zu verwahren.
- (2) a) Für einen Transport muss/müssen die(das) versicherte(n) Instrument(e) in so sorgfältiger Weise verpackt sein, wie dies deren Eigenart und die des Transportes erfordert.
- b) Bei Beförderung mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.
- c) Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nur mit Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.

## **§ 5 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

- (1) Wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sich bei den Verhandlungen über Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht frei.
- (2) Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet der Bestimmung des § 67 Vers.VG. Wird ein gestohlener oder abhanden gekommener Gegenstand, für den der Versicherer Schadenersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückerworben werden. In einem solchen Falle übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Rückerwerbung ist unwiderruflich.
- (3) Sofern der Versicherungsnehmer - auch nach erfolgter Schadenzahlung - irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

## **§ 6 Verletzung von Obliegenheiten**

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragter eine der Obliegenheiten gemäß § 5 dieser "Besonderen Bedingungen", so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. § 18 der "Allgemeinen Transport-Versicherungs-Bedingungen" gilt unverändert.
- (2) Bei grobfahrlässiger Verletzung der im § 5 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

## **§ 7 Schadenermittlung**

- (1) Bei eingetretenem Schaden ersetzt der Versicherer gemäß § 1 (2) bei Totalverlust den Versicherungswert ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, die Reparaturkosten und etwaigen Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, dass vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und/oder die Höhe der Reparaturkosten vom Versicherer oder einem beauftragten unabhängigen Sachverständigen anerkannt wurden.
- (2) Kosten für Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtauffrischungen des versicherten Gegenstandes sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall sind nicht Gegenstand der Versicherung.

- (3) Bei Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Land erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat. Besteht der Versicherungsnehmer darauf, dass der Gegenstand an die Ursprungsfirma oder an eine Reparaturstelle in einem der Länder Europas befördert wird, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Transportkosten nur nach vorheriger Zustimmung. In solchen Fällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die mit der Reparatur beauftragte Stelle zu veranlassen, dem Versicherer zunächst einen genauen Bericht über den festgesetzten Schaden und einen Kostenvorschlag für dessen Behebung einzureichen.

## § 8 Kündigung

Im Versicherungsfall sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Kündigt der Versicherungsnehmer, gebührt dem Versicherer die Jahresprämie.

Kündigt der Versicherer, hat er die Prämie für die noch nicht abgelaufene Periode des Versicherungsjahrs anteilig zurückzuzahlen, soweit diese nicht durch bezahlte Schäden und angefallene Kosten aufgebraucht ist.

## § 9 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag automatisch bei Ablauf.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer so rechtzeitig - mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist - auf die Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer ausdrücklich über die Wirkung des Schweigens und das Erfordernis einer fristgerechten Kündigung belehren.

## § 10 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich - Schadensmeldungen auch mündlich - an den Versicherer zu richten.

## § 11 Versicherungsvertragsgesetz

Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmung des Versicherungs-Vertragsgesetzes 1958 in der Fassung der Novelle 1994 (BGBL. 1994/509).